

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Dötsch und Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/6491 –

Ahndung von Parkverstößen in Rheinland-Pfalz Teil 2

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6491** – vom 13. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die offenen Forderungen des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber privaten Schuldnern (bitte aufgliedert für die Jahre 2015, 2016 und 2017)?
2. Wird die Anzahl von Vollstreckungsbeamtinnen bzw. Vollstreckungsbeamten in der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung als ausreichend angesehen? Wenn ja, warum?
3. Bei welchen rheinland-pfälzischen Kommunen kommen Parkkrallen und Ventilwächter im Rahmen der Zwangsvollstreckung zum Einsatz?
4. Liegen der Landesregierung Erfahrungsberichte der Stadt Bendorf zu dem Einsatz von Parkkrallen oder Ventilwächtern vor, und wie lauten diese? Wenn nein, bitte mit der Stadt Bendorf Kontakt aufnehmen.
5. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von Parkkrallen und Ventilwächtern gegen besonders hartnäckige Schuldner?
6. Werden in der Vollstreckung bei der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung Parkkrallen und Ventilwächter eingesetzt? Wenn nein, warum nicht?
7. Wird die Landesregierung den Kommunen den Einsatz von Parkkrallen und Ventilwächtern im Rahmen der Zwangsvollstreckung empfehlen, wo diese zurzeit noch nicht zum Einsatz kommen? Wenn nein, warum nicht?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage 17/6491 bezieht sich auf die Ahndung von Parkverstößen in Rheinland-Pfalz. Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 sind deshalb nur die Kommunen abgefragt worden, da diese für die Ahndung von Parkverstößen zuständig sind. Etwas anderes gilt für Frage 6, die sich ausdrücklich auf die Vollstreckung bei der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung bezieht.

Zu Frage 1:

Die offenen Forderungen der Kommunen aus Parkverstößen betragen

- für das Jahr 2015: 425 363,99 Euro
- für das Jahr 2016: 660 219,62 Euro
- für das Jahr 2017: 799 164,45 Euro.

Zu Frage 2:

Die Anzahl der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten, die im Kassenbereich offene Forderungen wegen Verstößen im ruhenden Verkehr eintreiben, wird von den Kommunen ganz überwiegend als ausreichend angesehen. Ein höherer Personaleinsatz wäre angesichts der relativ niedrigen Verwarnungsgeldbeträge bei Parkverstößen unwirtschaftlich.

Zu Frage 3:

Bei folgenden Kommunen kommen Parkkrallen und Ventilwächter im Rahmen der Zwangsvollstreckung zum Einsatz:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Stadtverwaltung Bendorf
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Stadtverwaltung Boppard
Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg
Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen
Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Stadtverwaltung Koblenz
Verbandsgemeindeverwaltung Konz
Stadtverwaltung Lahnstein
Gemeindeverwaltung Limburgerhof
Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf
Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
Verbandsgemeindeverwaltung Speicher
Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel
Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg
Stadtverwaltung Pirmasens
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
Stadtverwaltung Worms.

Zu Frage 4:

Die Stadt Bendorf hat zu dem Einsatz von Parkkrallen und Ventilwächtern im Zusammenhang mit der Ahndung von Parkverstößen mitgeteilt, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs vorrangig der Gefahrenabwehr dient. Ziel sei es, das Falschparken durch Kontrolldruck zu verhindern oder eine entstandene Gefahr durch eine Entfernung des Fahrzeugs zu beseitigen. Eine Wegfahrsperre würde das Gegenteil bewirken und die Gefahr vor Ort manifestieren. Bei der Stadtverwaltung Bendorf kommen Parkkrallen und Ventilwächter daher ausschließlich im Rahmen der Zwangsvollstreckung von Forderungen der Stadtkasse zum Einsatz.

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf den Einsatz von Parkkrallen verweist die Landesregierung auf ihre Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 17/6174. Der Einsatz von Ventilwächtern ist aus Sicht der Landesregierung nicht bedenkenfrei, da ihr Einsatz potentiell die Verkehrssicherheit gefährden kann.

Zu Frage 6:

In der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung werden Parkkrallen oder Ventilwächter bislang nicht eingesetzt. Deren Verwendung wird derzeit auch nicht für notwendig erachtet, da den Vollstreckungsstellen ausreichend andere Möglichkeiten der Beitreibung zur Verfügung stehen.

Zu Frage 7:

Nein. Es obliegt der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls über die Art der Pfändung zu entscheiden. Eine generelle Empfehlung der Landesregierung zum Einsatz von Parkkrallen und Ventilwächtern ist daher nicht angezeigt.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär